

Freiburg im Breisgau, den 29. Juni 1984

Ordnung für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese Freiburg.

Nr. 91

Ordnung für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese Freiburg

1. Beruf und kirchliche Stellung

- 1.1 Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Motu proprio „Ad Pascendum“), ist es eigen, daß er dem kirchlichen Amt zugehört. Die Bestellung zum Diakon erfolgt durch die Spendung des Weihesakramentes. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon eine Gabe des Geistes, die zur Gnade von Taufe und Firmung hinzukommt. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie, der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (II. Vaticanum, „Lumen Gentium“, 29) dienen.
- 1.2 Der Diakon gilt, ähnlich wie der Priester, seit alters her als Helfer des Bischofs. Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Motu proprio „Sacrum Diaconatus Ordinem“, Art. 22). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester gegenüber verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat. Für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes gegenüber verantwortlich.
- 1.3 Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon vor allem zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Als Anwalt der Nöte und Wünsche der Menschen soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. In besonderer Weise weiß er sich zu denen gesandt, die in Distanz zu Glaube und Leben der Gemeinde stehen. Hierbei hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe. In diesem Rahmen bemüht er sich um lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft und wirkt so mit am Aufbau von Gemeinde. Sein Dienst zielt insgesamt darauf, in der ganzen Ge-

meinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wachzuhalten.

- 1.4 Die Einheit des kirchlichen Amtes muß im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, daß er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der christlichen Bruderliebe, der Verkündigung und der Liturgie. In seinem Dienst am Aufbau der Gemeinde ist der Bruderdienst christlicher Liebe an allen Menschen, vor allem aber an denen, die in Not sind, Ausgangspunkt und Schwerpunkt seines Handelns. In der Verkündigung des Glaubens verdeutlicht und bezeugt er diesen Auftrag. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, daß Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingengt werden. Dies muß bei der Prüfung der Berufung und beim Einsatz des Diakons berücksichtigt werden. Im Auftrag des Bischofs weiß sich der Diakon als Amtsträger dem Ganzen der Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.¹⁾
- 1.5 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorge-meindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugsperson für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muß deutlich bleiben, daß tatsächlich — und nicht nur rechtlich — die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehende Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.
- 1.6 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes, von der Pfarrgemeinde bis zu der des Bistums, eingesetzt werden. Er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden, sollte dann aber in der Regel die Bindung an eine Pfarrgemeinde behalten.

¹⁾ Zum Ganzen vgl. Beschluß der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz vom 2. 3. 1977: „Grundsätze zur Ordnung der pastoralen Dienste“, Nr. 3.

Der Diakonat kann haupt- oder nebenberuflich ausgeübt werden. Hauptberuflicher Diakon ist, wer eine ihm auf Grund der Diakonenweihe zugewiesene Tätigkeit in der Kirche hauptberuflich ausübt. Der nebenberufliche Diakonat wird in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt. Beide Weisen werden als „Ständiger Diakonat“ bezeichnet. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

Die Regelungen dieser Ordnung, die die Berufsausübung betreffen, gelten für den Diakon im Gemeindedienst (Pfarrei, Pfarrverband) und im Dekanat. Für Diakone auf anderen Ebenen des pastoralen Dienstes (Region, Bistum) und im Dienst für bestimmte Gruppen oder bestimmte Einsatzbereiche (kategorialer Dienst) gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in sinngemäßer Anwendung.

1.7 Wie viele Stellen mit hauptberuflichen und wie viele Stellen mit nebenberuflichen Ständigen Diakonen zu besetzen sind, hängt von der Berufung, von der Befähigung für diesen Dienst und vom Bedarf des Bistums ab.

2. Aufgabenbereiche für den Ständigen Diakon

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie. Wie sein Bruderdienst soll auch die Ausübung seines liturgischen und seines Verkündigungsdienstes von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein spezifischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist.

Aus den im folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umschrieben werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, wird bestimmt vom Umfang, von der Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben und der Weisung des Bischofs.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag, den er unter der Verantwortung und Leitung des Pfarrers wahrnimmt, gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Gruppen und Zellen brüderlicher Gemeinschaft und darin Mitwirkung am Aufbau von Gemeinde; Hinführung von Einzelnen und Gruppen zur Mitte der Gemeinde; Öffnung der Gemeinde für die Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Begleitung von gemeindlichen Gruppen, die sich

dem Dienst am Menschen widmen (z. B. Besuchsdienste, Caritas-Helfergruppen, Jugendleitenden); Sorge für Menschen in Sondersituationen (z. B. Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer); Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Hilfe in sozialen Problemfällen; Kooperation mit kirchlichen, ökumenischen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort Gottes soll der Diakon die Gemeinde im Glauben stärken, sie zur Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag können u. a. folgende Aufgaben gehören: Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen; seelsorgliche Gespräche mit Menschen in Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Erteilung von schulischem Religionsunterricht; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Ansprachen bei Wortgottesdiensten, bei Tauffeiern, Trauungen und Beerdigungen; Predigt in der Eucharistiefeier.

2.3 Durch seine Mitwirkung bei der Liturgie, insbesondere bei der Eucharistiefeier, bringt der Diakon zum Ausdruck, daß Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und daß Bruderdienst ein Wesenselement des Amtes und ein Grundzug christlichen Gemeindelebens ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst hat der Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Spendung der feierlichen Taufe; Assistenz in der Eucharistiefeier und Austeilung der hl. Kommunion, Krankenkommunion; Assistenz bei Eheschließungen; Leitung der Begräbnisfeier; Spendung von Sakramentalien (z. B. Blasiussegen, Auflegen der geweihten Asche am Aschermittwoch, Weihe von Wasser sowie Rosenkränzen und anderen Andachtsgegenständen, Segnung von Personen und Häusern) mit Ausnahme der Segnungen, die mit der Feier der Eucharistie verbunden sind (z. B. Weihe der Asche am Aschermittwoch, der Palmen am Palmsonntag und der Kerzen am Fest der Darstellung des Herrn) und solchen, die auch der Priester nicht ohne Beauftragung vornehmen darf; Assistenz bei eucharistischen Andachten, Segen mit der Monstranz. Darüber hinaus kommt dem Diakon die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten zu sowie die Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Diakonenweihe und für die Ausübung des Dienstes

Für den Dienst als Diakon müssen die im folgenden genannten religiösen und kirchlichen, mensch-

lichen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sein.

- 3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der „Diener aller,“ (Mk 9, 35) geworden ist; persönlicher Glaube und Übereinstimmung mit der Glaubenslehre sowie der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet - verpflichtend Laudes und Vesper-, zur regelmäßigen Schriftlesung; zur regelmäßigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen; zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um religiöses Familienleben; Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben; Bereitschaft, sich von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst nehmen zu lassen.
- 3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und geistliche Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, Bewährung im Beruf, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen einzugehen, Urteilkraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.
- 3.3 Die Voraussetzungen bezüglich der Ausbildung bestehen in einem erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen theologischen Studien, diakonischen Kurse und Praktika. Der Bewerber muß drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig aktiv mitgearbeitet haben.
- 3.4 Über die einschlägigen Bestimmungen im CIC hinaus gelten für die Aufnahme in den Ständigen Diakonats derzeit folgende kirchenrechtliche Voraussetzungen: Verheiratete Bewerber müssen zum Zeitpunkt der Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; in besonderen Fällen ist Dispens möglich. Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.
- 3.5 Der unverheiratete Diakon verzichtet in der Nachfolge Jesu auf Ehe und Familie, um ganz frei zu sein für das Reich Gottes (vgl. Mt 19, 12) und um alle Kräfte der größeren „Familie Gottes“ (vgl. Mk 10, 29f) zu schenken. Wer die Ehelosigkeit in Freiheit übernimmt, sich in ungeteiltem Dienst und ganzer Hingabe Jesus Christus, seinem Herrn, schenkt und für die Menschen lebt (vgl. 1 Kor 7, 32—35), setzt damit ein Zeichen für die vom Geist Christi gewirkte Freiheit der Kinder Gottes und für die Erwartung der noch ausstehenden Vollendung seines Reiches.

Der verheiratete Diakon ist auf andere Weise Zeichen derselben Liebe, die sich als Treue und Hingabe bewährt. Er soll danach trachten, Ehe, Familie und Amt aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit zu bringen. Dazu gehört auch, daß die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das schriftliche Einverständnis der Ehefrau mit der Übernahme des Diakonats durch den Ehemann. Zuvor sollen auch die Kinder des Diakons ihrem Alter entsprechend in angemessener Form in diese Überlegungen einbezogen werden. Im übrigen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“¹⁾.

4. Organisationsstruktur auf Diözesanebene

- 4.1 Zur Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus der Einrichtung des Ständigen Diakonats ergeben, bestellt der Bischof einen „Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonats“. Zusammen mit dem Institut für Pastorale Bildung in der Erzdiözese Freiburg ist der Bischöfliche Beauftragte verantwortlich für die Ausbildung der Bewerber. Er gibt seine Zustimmung zur Gründung bzw. zur Auflösung von Diakonats- und Diakonenkreisen und ist verantwortlich für die Konzeption und die Durchführung der Arbeit dieser Kreise. Er prüft die Eignung der Bewerber und schlägt sie dem Erzbischof zur Übertragung der Dienstämter, zur Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonats bzw. zur Erteilung der Diakonenweihe vor. In regelmäßigen Abständen führt er mit den Bewerbern Gespräche. Nach der Weihe steht er den Ständigen Diakonen als Gesprächspartner in geistlichen und persönlichen Fragen zur Verfügung.

In seinen Aufgaben wird der Bischöfliche Beauftragte unterstützt durch das Referat Ständiger Diakonats im Institut für Pastorale Bildung, die Sprecher- und Mentorenkonferenz und das Diakonats-team.

- 4.2 Das „Institut für Pastorale Bildung der Erzdiözese Freiburg“ hat den Auftrag, im Zusammenwirken mit dem Bischöflichen Beauftragten für die Ausbildung zum Ständigen Diakon gemäß der vom Erzbischof genehmigten Ausbildungsordnung Sorge zu tragen. Die daraus sich ergebenden Aufgaben werden im Rahmen des Instituts insbesondere vom „Referat Ständiger Diakonats“ wahrgenommen. Dieses unterstützt ferner den Bischöf-

¹⁾ Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 10. 4. 1978.

lichen Beauftragten in der Ausführung seines Auftrages.

- 4.3 Die „Sprecher- und Mentorenkonferenz“ berät den Bischöflichen Beauftragten in Grundsatzfragen und befaßt sich mit Fragen der Arbeit in den Diakonats- bzw. Diakonenkreisen.

Sie setzt sich zusammen aus je einem Sprecher und einem Mentor der Diakonats- bzw. Diakonenkreise und fünf Vertreterinnen der Ehefrauen aus diesen Kreisen. Der Bischöfliche Beauftragte, der Leiter des Referates Ständiger Diakonats und der Direktor des Instituts für Pastorale Bildung sind Mitglieder kraft Amtes. Zu den Sitzungen der Sprecher- und Mentorenkonferenz wird der Vertreter des Erzbischöflichen Ordinariates eingeladen.

- 4.4 Das „Diakonats-Team“ ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Sprecher- und Mentorenkonferenzen sowie für die Ausführung ihrer Beratungsergebnisse. Der Bischöfliche Beauftragte bzw. das Referat Ständiger Diakonats und das Erzbischöfliche Ordinariat können insbesondere in Fragen der Heran- und Ausbildung der Diakonatsbewerber, bei Weihevorschlägen und bei sonstigen Personalfragen das Diakonats-Team zu Rate ziehen.

Dem Diakonats-Team gehören an: der Bischöfliche Beauftragte und der Leiter des Referates Ständiger Diakonats kraft Amtes sowie der Diözesansprecher, die beiden Stellvertretenden Diözesansprecher und der Vertreter der Mentoren, die von der Sprecher- und Mentorenkonferenz für drei Jahre gewählt werden.

- 4.5 Die Sprecher- und Mentorenkonferenz wählt aus dem Kreis der Ständigen Diakone des Erzbistums Freiburg den Diözesansprecher für drei Jahre. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof. Der Diözesansprecher ist Vorsitzender der Sprecher- und Mentorenkonferenz und des Diakonats-Teams. Er ist Sprecher der Ständigen Diakone und Diakonatsbewerber und vertritt diese in überdiözesanen Gremien.

5. Heranbildung und Fortbildung

Die Hinführung zum Ständigen Diakonats erfolgt durch die theologische und diakonisch-pastorale Ausbildung; sie geschieht in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonats dienen.

5.1 Diakonatskreise

- 5.1.1 Die Diakonatskreise haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung. Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung.

Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, gemeinsame Eucharistiefeyer. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Ständigen Diakon ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Bewerber werden ihre Erfahrungen aus dem Praktikum, die Mentoren und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und anderer Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden.

- 5.1.2 Dem Diakonatskreis gehören Diakone, Bewerber und Interessenten sowie zwei geistliche Mentoren an. Im Hinblick auf die Tatsache, daß bei verheirateten Bewerbern die Entscheidung zur Übernahme der Aufgaben eines Ständigen Diakons auch von den Ehefrauen mitgetragen werden muß, ist deren Teilnahme an den Treffen der Diakonatskreise von großer Bedeutung. Ein Kreis soll die Zahl von 15 Teilnehmern möglichst nicht überschreiten.

Die geistlichen Mentoren werden vom Erzbischof auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten bestellt. Ihre Aufgaben bestehen vor allem in der Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen sowie bei der Klärung der Berufung und in der Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises. Sie unterstützen ferner den Bischöflichen Beauftragten in der Beurteilung des Bewerbers. Sie sollen den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen. Einer der beiden Mentoren kann Diakon sein.

Jeder Diakonatskreis wählt einen 1. und 2. Sprecher, die Diakon oder Bewerber sein müssen. Zusammen mit den Mentoren sind sie verantwortlich für die Organisation und Gestaltung der Treffen sowie für die Vertretung des Kreises. Die Diakonatskreise treffen sich in der Regel monatlich.

Diakonatskreise werden auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten vom Erzbischöflichen Ordinariat errichtet.

5.2 *Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des nebenberuflichen Ständigen Diakons (Diakon mit Zivilberuf)*

Die Bildung des nebenberuflichen Ständigen Diakons gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung diakonisch-pastoraler Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und Befähigung zu einer diakonischen Pastoral gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonates angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung des Erzbistums für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

5.2.1 Die Ausbildung zum nebenberuflichen Ständigen Diakon findet berufsbegleitend statt.

Die theologische Ausbildung umfaßt folgende Kurse: den Theologischen Kurs Freiburg, sowie die Kurse für Pastoral und den Kurs für Gemeindekatechese. Diese Kurse werden vom Institut für Pastorale Bildung durchgeführt. Eine auf anderem Weg erworbene theologische Ausbildung muß diesen Kursen entsprechen.

Die diakonisch-pastorale Ausbildung erfolgt zusätzlich zur Mitarbeit im Diakonatskreis in mehreren Wochenkursen (Diakonischer Grundkurs, Liturgisch-Homiletischer Kurs, Sozialdiakonischer Kurs) und ergänzenden Wochenenden. Sie soll sich auf wenigstens zwei Jahre verteilen und vor dem Praktikum abgeschlossen sein.

5.2.2 Die Berufseinführung umfaßt das einjährige Praktikum vor der Diakonenweihe mit begleitenden Wochenenden. Im Praktikum soll sich der Bewerber unter Anleitung durch einen Pfarrer auf der Grundlage des in der theologischen und diakonisch-pastoralen Ausbildung Gelernten in die Aufgaben des Ständigen Diakons einüben.

5.2.3 Der unmittelbaren Vorbereitung auf die Weihe dient der Weihekurs. Er besteht — in der Regel — aus mehreren Wochenenden und einer Woche Weiheexerzitien. Der Weihekurs vermittelt sowohl weitere Kenntnisse in den diakonisch-pastoralen Diensten des Ständigen Diakons als auch eine vertiefte innere Vorbereitung.

5.2.4 Der nebenberufliche Ständige Diakon bleibt zur Fortbildung nach Maßgabe des Erzbischöflichen

Ordinariates verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muß er zur Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung jährlich an wenigstens einer Fortbildungsveranstaltung und mindestens alle fünf Jahre an einem einwöchigen Kurs teilnehmen. Dabei wird dem Diakon empfohlen, sich im Rahmen der Fortbildung in einem diakonischen Schwerpunkt besonders zu qualifizieren. Die ersten zwei Jahre nach der Weihe sollen gekennzeichnet sein durch eine verstärkte Praxisreflexion; sie werden mit einem Kolloquium abgeschlossen.

Die Teilnahme an Tagen der geistlichen Besinnung oder an Exerzitien, die jährlich von der Diözese für Ständige Diakone und deren Ehefrauen angeboten werden, wird nachdrücklich empfohlen.

5.3 *Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Ständigen Diakons*

5.3.1 Zum hauptberuflichen Ständigen Diakonats können zugelassen werden:

- Pastoralreferenten mit diakonisch-pastoraler Ausbildung (s. u. 5.2.1).
- Gemeindereferenten (Seminar / Fachschule für Gemeindepastoral und Religionspädagogik oder Fachhochschule für Religionspädagogik) mit diakonisch-pastoraler Ausbildung (s. u. 5.2.1).
- Bewährte nebenberufliche Ständige Diakone mit Zusatzausbildung.
- Bewerber mit einer mehrjährigen Bewährung in ihrem Beruf und der Mitarbeit in einer Pfarrgemeinde sowie einer theologischen Ausbildung, die dem Abschluß einer entsprechenden Fachschulausbildung gleichkommt. — Dies gilt ganz besonders für Bewerber mit einem diakonatsnahen Beruf. Abse. 5.2.1 und 5.3.3 gelten in sinngemäßer Anwendung.

5.3.2 Für bewährte nebenberufliche Ständige Diakone besteht die Möglichkeit, über eine berufsbegleitende Weiterbildung zum hauptberuflichen Ständigen Diakonats zugelassen zu werden. Je nach vorausgegangener Ausbildung und unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrung in diakonisch-pastoralen Diensten umfaßt diese Weiterbildung neben spirituellen und theologischen Inhalten auch eine Fortbildung in dem Bereich, der den Schwerpunkt innerhalb des jeweiligen diakonischen Dienstes darstellt.

5.3.3 Für Pastoralreferenten und Gemeindereferenten gliedert sich die Bildung zum hauptberuflichen Ständigen Diakonats in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Die erste Phase umfaßt die Ausbildung und die Berufseinführung in einem der genannten Berufe und die diakonisch-pastorale Ausbildung bis zum

Beginn des Diakonatspraktikums. Die zweite Phase umfaßt das einjährige Diakonatspraktikum (s. u. 5.2.2); es muß vor der Diakonenweihe abgeschlossen sein. Die Einführung in Selbstverständnis, Leben und Dienst des Ständigen Diakons erfolgt gemeinsam mit den Bewerbern zum nebenberuflichen Ständigen Diakonats im Rahmen der Diakonatskreise (s. u. 5.1.1), ggf. durch differenzierte Angebote. Entsprechendes gilt für die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe (s. u. 5.2.3). Mit der Diakonenweihe beginnt die Phase der Fortbildung.

Auch hier gilt, daß die ersten zwei Jahre nach der Weihe durch eine verstärkte Praxisreflexion gekennzeichnet sein sollen und mit einem Kolloquium abgeschlossen werden.

5.3.4 Die wesentlichen Elemente der Bildung in allen Zugangswegen zum hauptberuflichen Ständigen Diakonats sind:

- die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons;
- die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen und pastoralen Wissens;
- die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung diakonisch-pastoraler Befähigungen.

In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und Befähigung zu einer diakonischen Pastoral gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozeß insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakonats angelegt sein.

Unbeschadet der Verantwortung des Erzbistums für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

5.3.5 Der hauptberufliche Ständige Diakon bleibt zur Fortbildung nach Maßgabe des Erzbischöflichen Ordinariates verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muß er zur Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung jährlich an wenigstens zwei Wochenenden und alle drei Jahre an einem einwöchigen Kurs teilnehmen. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wenn sich dies von den konkreten Themen her nahelegt (z. B. die „Herbstkonferenz“ in den Dekanaten; vgl. „Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg“ § 20, Abs. 4 in Verbindung mit § 3, Abs. 1 und § 15, Abs. 1).

Die Teilnahme an Tagen der geistlichen Besinnung oder an Exerzitien, die jährlich von der Erzdiö-

zese für Diakone und deren Ehefrauen angeboten werden, wird nachdrücklich empfohlen.

5.4 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige Schritte zur Diakonenweihe sind die endgültige Aufnahme in den Diakonatskreis, die Übertragung der Dienste Lektorat und Akolythat, die Admissio (die Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonats) und der Weihevorschlag an den Erzbischof.

5.4.1 Wer den Weg zum Ständigen Diakonats gehen möchte, kann nach einem Gespräch mit wenigstens einem der Sprecher oder Mentoren vorläufig (als „Interessent“) in den Diakonatskreis aufgenommen werden. Hierzu wird die Stellungnahme des Heimatpfarrers eingeholt, ggf. auch weitere Referenzen.

Die endgültige Aufnahme in den Diakonatskreis als Bewerber erfolgt nach einer Probezeit, in der der Interessent an wenigstens sechs Treffen des Kreises teilgenommen hat, auf Vorschlag des Bischöflichen Beauftragten durch das Erzbischöfliche Ordinariat. Zu diesem Zeitpunkt soll der Bewerber nicht älter als 55 Jahre alt sein. Von der endgültigen Aufnahme an bis zur Diakonenweihe muß der Bewerber drei Jahre regelmäßig im Diakonatskreis mitgearbeitet haben.

5.4.2 Die Übertragung der Dienste des Lektorats und des Akolythates erfolgt frühestens nach Absolvierung des „Diakonischen Grundkurses“. Der Bischöfliche Beauftragte prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und schlägt die Bewerber dem Erzbischof vor.

5.4.3 Während des Diakonatspraktikums erfolgt die „Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonats“ durch den Erzbischof. Der Bischöfliche Beauftragte prüft, ob die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind und schlägt die Bewerber dem Erzbischof vor.

5.4.4 Gegen Ende des Diakonatspraktikums bitten die Mentoren schriftlich den Bischöflichen Beauftragten, den Kandidaten zur Weihe vorzuschlagen; gleichzeitig bitten die Kandidaten den Erzbischof schriftlich um die Weihe. Der Bischöfliche Beauftragte holt Stellungnahmen ein, auch aus der Gemeinde des Kandidaten, und erstellt den Weihevorschlag an den Erzbischof. Der Erzbischof führt ein Gespräch mit dem Kandidaten und — wenn dieser verheiratet ist — dessen Ehefrau (Scrutinium).

Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe trifft der Erzbischof.

6. Dienstrechtliche Bestimmungen

6.1 Inkardination, Besoldung und Versorgung

Der Ständige Diakon steht in einem kirchenrechtlichen Dienstverhältnis besonderer Art, das auf

Diakonenweihe und kanonischer Sendung beruht. Die Diakonenweihe wird für den Dienst im Erzbistum Freiburg erteilt und der Geweihte dadurch der Erzdiözese inkardiniert. Die Inkardination begründet die Pflichten und Rechte nach den Normen des CIC und den nachfolgenden Bestimmungen.

- 6.1.1 Die dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Stellung des hauptberuflichen Ständigen Diakons entspricht der des Priesters. Aus der Inkardination ergibt sich nach geltender Diözesanordnung die Anwartschaft auf lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Hauptberufliche Ständige Diakone erhalten derzeit folgende Besoldung:

- a) Ständige Diakone mit Ausbildung als Pastoralreferent:
- Einstufung in Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz,
 - nach 5 Dienstjahren Einstufung in Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz.
- b) Ständige Diakone mit einer anderen als der unter a) genannten Ausbildung (z. B. Ständige Diakone mit Ausbildung als Religionspädagoge, als Gemeindereferent oder mit berufsbegleitender Zusatzausbildung):
- Einstufung in Besoldungsgruppe A 10 Bundesbesoldungsgesetz,
 - nach 5 Dienstjahren Einstufung in Besoldungsgruppe A 11 Bundesbesoldungsgesetz,
 - nach weiteren 7 Dienstjahren Einstufung in Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsgesetz.

Die im pastoralen Dienst oder in einem anderen diakonatsnahen kirchlichen Beruf geleistete Dienstzeit kann angerechnet werden.

Das Besoldungsdienstalter richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Grundsätze, die für das Besoldungsdienstalter der Priester gelten.

Hauptberufliche Ständige Diakone unterliegen nicht der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 169, Abs. 1, RVO). Sie erhalten Beihilfen nach der im Erzbistum Freiburg jeweils geltenden Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Werden bei der Berechnung von Ruhestands- und Hinterbliebenenbezügen Dienstzeiten, die im Angestelltenverhältnis zurückgelegt wurden, als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkannt, so gilt für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den für kirchliche Beamte jeweils geltenden diözesanen

Bestimmungen. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend in die schulfreie Zeit gelegt werden. Dies gilt besonders in all jenen Fällen, wo das Erteilen von Religionsunterricht tangiert wird. Der Urlaub ist genehmigungspflichtig. Das Urlaubsgesuch ist rechtzeitig dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung vorzulegen.

- 6.1.2 Der nebenberufliche Ständige Diakon (Diakon mit Zivilberuf) erhält monatlich einen pauschalierten Auslagenersatz. Soziale Leistungen wie Altersversicherung durch das Erzbistum und Beihilfen werden nicht gewährt (vgl. *Sacrum Diaconatus Ordinem*, 21).

Mit nebenberuflichen Ständigen Diakonen, die an der Weiterbildung zum hauptberuflichen Diakon teilnehmen, kann ein Arbeitsverhältnis begründet werden. Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe Vb BAT. Zusätzlich wird, wenn dies wegen des bisherigen Einkommens erforderlich ist, eine Ausbildungszulage bis zur Höhe der Diakonenpauschale gezahlt. Nach ihrer Ernennung zum hauptberuflichen Ständigen Diakon gilt für sie Art. 6.1.1 in sinngemäßer Anwendung.

6.2 *Stellenzuweisung und Versetzung*

Nach der Weihe weist das Erzbischöfliche Ordinariat dem Ständigen Diakon eine Stelle zu. Die einzelnen vom Diakon zu übernehmenden Aufgaben werden — gegliedert nach den drei Grunddiensten — in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Diese Aufgabenumschreibung wird in einem Gespräch mit dem betreffenden Kandidaten, seinem künftigen Dienstvorgesetzten und dem Bischöflichen Beauftragten vorbereitet. Hierüber wird ein Protokoll angefertigt, das dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeleitet wird.

- 6.2.1 Hauptberufliche Ständige Diakone sind grundsätzlich versetzbar. Bei einer Versetzung sind neben den pastoralen Erfordernissen die persönlichen und familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons angemessen zu berücksichtigen. Hierzu kann die Stellungnahme des Bischöflichen Beauftragten eingeholt werden.

Der Ständige Diakon soll seinen Wohnsitz am Dienstort haben.

- 6.2.2 Beim nebenberuflichen Ständigen Diakon sind für die Auswahl der Stelle und für das Ausmaß zu übertragender Aufgaben seine berufliche Tätigkeit, seine familiäre Situation und seine persönliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Zu Beginn seiner Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird der Ständige Diakon durch den Dienstvorgesetzten in geeigneter Weise — in der Regel beim sonntäglichen Gemeindegottesdienst — in seinen Wirkungskreis eingeführt.

- 6.2.3 Über eine Versetzung aufgrund pastoraler Erfordernisse oder auf eigenen Wunsch des Ständigen

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt

Nr. 19 · 29. Juni 1984

der Erzdiözese Freiburg

M 13 02 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 29. Juni 1984

Diakons entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Meinung des Bischöflichen Beauftragten kann hierbei zu Rate gezogen werden. Die besonderen persönlichen und familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons sind angemessen zu berücksichtigen.

Die bei einem Wechsel des Dienstortes erforderliche neue Stellenzuweisung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat erlassen. Entsprechendes gilt für Änderungen aus pastoralen oder persönlichen Gründen.

6.3 *Erteilung von Religionsunterricht und Mitarbeit im Pfarrbüro*

Der hauptberufliche Ständige Diakon soll in der Regel nicht mehr als 12 Wochenstunden schulischen Religionsunterricht erteilen. Sofern die Mitarbeit des Ständigen Diakons im Pfarrbüro gefordert wird, ist dem Vorrang der anderen Aufgaben durch die Erstellung einer planvollen Bürostundenordnung Rechnung zu tragen. Jedenfalls soll die Arbeit im Pfarrbüro nicht mehr als ein Viertel seiner Dienstzeit betragen.

6.4 *Seelsorgebesprechungen, Dienstvorgesetzter, Arbeitszeit und Fahrtkostenerstattung*

Der hauptberufliche — und soweit möglich auch der nebenberufliche — Ständige Diakon nimmt an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Ständige Diakone im Gemeindedienst sind kraft Amtes Mitglieder im Pfarrgemeinderat. Die Mitgliedschaft in anderen Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regeln die dortigen Satzungen (vgl. „Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg“).

Der in seinem Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester ist der unmittelbare Vorgesetzte des Diakons.

Die Arbeitszeit ist unter Beteiligung des Diakons und Berücksichtigung der anderen pastoralen Dien-

ste vom unmittelbaren Vorgesetzten zu ordnen. Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon steht ein freier Tag in der Woche zu.

Für Fahrten, die für die Ausübung des Dienstes notwendig sind, erhält der Ständige Diakon eine monatliche Pauschale. Diese wird gemäß den durchschnittlich zu fahrenden Wegstrecken und der in der Erzdiözese Freiburg jeweils gültigen Wegstreckenentschädigung festgelegt und aus den örtlichen Kirchenmitteln bezahlt.

6.5 *Dienstaufsicht und Fachaufsicht*

Die Dienstaufsicht über die Amts- und Lebensführung des Ständigen Diakons obliegt dem Dekan (vgl. „Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg“, § 5, Abs. 2).

Die Zuständigkeit für den fachgerechten Einsatz des Ständigen Diakons sowie für die Durchführung der spirituellen und fachlichen Fortbildung liegt beim Erzbischöflichen Ordinariat.

6.6 *Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen im Geiste christlicher Brüderlichkeit behoben werden, wozu auch Dritte als Vermittler beitragen können.*

In Konfliktfällen, die nicht beizulegen sind, entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat nach Anhörung der Beteiligten. Den Betroffenen steht es frei, sich dabei beraten zu lassen.

7. *Inkrafttreten der Ordnung*

Diese Ordnung tritt für 3 Jahre für die Erzdiözese Freiburg in Kraft.

Freiburg i. Br., den 25. Mai 1984

F Oskar Sailer

Erzbischof